

# **Handlungsempfehlung zur Krisenintervention beim Missbrauch illegaler und legaler Drogen im Umfeld Schule - Schulzentrum Leichlingen -**

**(Stand 2021)**

Redaktion: Jürgen Salewski, Rüdiger Heil, Sarah Trump, Gudrun Bormacher, Jessica Meier  
i.A. des Arbeitskreises Prävention der weiterführenden Schulen der Stadt Leichlingen

(Diese Handlungsempfehlung lehnt sich an das Konzept zur Früherkennung und Frühintervention der Fachstelle für Suchtvorbeugung Recklinghausen an. Veröffentlicht durch die Landeskoordinationsstelle für Suchtvorbeugung NRW 2005)

## Inhalt:

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Zielsetzung
- 1.3 Geltungsbereich
- 1.4 Gefährdung des Kindeswohls

### **2. Suchtmittel im Schulbereich**

- 2.1 Grundsätzliches
- 2.2 Energy-Drinks
- 2.3 Medikamentenmissbrauch
- 2.4 Tabak
- 2.5 Shisha / E-Shisha
- 2.6 Alkohol
- 2.7 Illegale Suchtmittel

### **3. Aufgaben aller Lehrer\*innen und der Beratungslehrer\*innen / der präventionsbeauftragten Lehrer\*innen**

- 3.1 Aufgaben aller Lehrer\*innen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum bei Schüler\*innen
- 3.2 Aufgaben der Beratungslehrer\*innen / der präventionsbeauftragten Lehrer\*innen
- 3.3 Schweigerecht und Informationspflicht
  - 3.3.1 Schweigerecht der Lehrer\*innen gegenüber der Schulleitung
  - 3.3.2 Informationspflicht der Lehrer\*innen gegenüber der Schulleitung
  - 3.3.3 Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten

### **4. Suchtmittelkonsum**

- 4.1 Vermuteter Suchtmittelkonsum
- 4.2 Suchtmittelkonsum
  - 4.2.1 Pädagogische Maßnahmen
  - 4.2.2 Ordnungsmaßnahmen
- 4.3. Besitz von illegalen Suchtmitteln

### **5. Handel mit illegalen Drogen**

- 5.1. Handelnde Person ist Schüler\*in der Schule
- 5.2. Handelnde Person ist kein Mitglied der Schulgemeinschaft

### **6. Sicherstellung von illegalen Betäubungsmitteln**

### **7. Einhaltung der Vereinbarung**

## Anhang:

**Beobachtungsbogen  
Stufenmodell  
„DIN A3 Plakat“**

# 1. Grundsätzliches

## 1.1 Einleitung

Die vorliegende Handlungsempfehlung zur Krisenintervention beim Missbrauch illegaler und legaler Drogen im Umfeld Schule (Sek I) soll dazu beitragen, Lehrer\*innen im Umgang mit suchtmittelkonsumierenden Schüler\*innen mehr Handlungskompetenz zu vermitteln und das Verhalten und Vorgehen bei vermutetem oder festgestelltem Gebrauch von Drogen in der Schule zu regulieren.

Als Rechtsgrundlagen dienen das SchulG (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW - Nr. 8 vom 15.03.2005, S. 102), der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.12.1997 (GABl. NW. 1 1998 S. 3, BASS 12 - 21 Nr. 4), der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 19.11.2019 sowie Strafgesetzbuch (StGB), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und Neue psychoaktive Stoffe Gesetz (NpSG).

Der Fokus dieses Konzeptes richtet sich auf Alkohol, Tabak, (E-) Shisha, Energy-Drinks, Medikamentenmissbrauch und alle im Betäubungsmittelgesetz aufgeführten illegalen Drogen. Weiterhin enthält das Konzept Maßnahmen zum Umgang mit suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Schüler\*innen.

## 1.2 Zielsetzung

Erziehungsberechtigte und Lehrer\*innen sind verpflichtet, zur Gesunderhaltung der Schüler\*innen beizutragen. Für alle anderen am Schulleben Beteiligten wie z.B. Hausmeister ergeben sich hierzu zumindest moralische Verpflichtungen.

Ziel der Schulvereinbarung/ des Konzeptes ist es daher:

- allen Beteiligten [d.h. Schüler\*innen, Eltern, Lehrer\*innen und sonstigen Erziehungsberechtigten] Handlungsanleitungen im Umgang mit Suchtmittelkonsum bzw. -missbrauch bei Schüler\*innen zu geben,
- die Gesundheit von Schüler\*innen und Lehrer\*innen zu erhalten,
- dem Suchtmittelmissbrauch entgegenzuwirken und
- Gefährdeten und Abhängigen ein rechtzeitiges Hilfsangebot zu unterbreiten

## 1.3 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes, also auch für Klassenfahrten, Unterrichtsgänge, Studienfahrten, nach außen verlagerte Schulfeste usw.

## 1.4 Gefährdung des Kindeswohls

Der Konsum und Missbrauch legaler und illegaler Drogen kann ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein.

Bei der diesbezüglichen Einschätzung sind

- die Art des Konsummittels (z.B. Tabak, Alkohol, illegale Drogen)
  - das Alter des Kindes/des Jugendlichen sowie
  - die Intensität des Konsums (Genussmittel, Missbrauch, Abhängigkeit)
- maßgeblich.

Bei dem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung muss zusätzlich zu den Empfehlungen dieser Handreichungen auch Kapitel IV. „Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (Notfallordner NRW (2015): S. 321ff.) beachtet werden.

Praktisch kann dazu der Handlungsleitfaden „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II“ hinzugezogen werden:

<https://www.rbk-direkt.de/internet-handreichung-kinderschutz.pdf>

Die Gesetzliche Grundlage dafür bildet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

*Wenn Lehrer\*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 4 KKG).*

## 2. Suchtmittel im Schulbereich

### 2.1 Grundsätzliches

Es ist nicht gestattet,

- unter Einfluss von Alkohol und illegalen Rauschmitteln die Schule und den gesamten Geltungsbereich zu betreten
- alkoholhaltige Getränke oder andere legale oder illegale Rauschmittel mit in die Schule zu bringen
- und dort zu konsumieren

### 2.2 Energy-Drinks

Die Schulkonferenz hat am 28.09.2021 beschlossen, dass der Konsum von Energy-Drinks an unserer Schule verboten ist.

Laut Europäischer Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) besteht für Kinder und Jugendliche ein Risiko, wenn sie mehr als 3 Milligramm Koffein pro Kilogramm Körpergewicht aufnehmen. Diese Menge erreicht ein 13 – jähriger Junge mit einem Körpergewicht von ca. 54 kg mit 0,5 Liter (zwei Dosen) Energy-Drink.

Falls Schüler\*innen gegen das Verzehrerbot verstoßen, wird ihnen das Getränk abgenommen.

## **2.3 Medikamentenmissbrauch**

Ein Medikamentenmissbrauch liegt schon dann vor, wenn ein Medikament

- in einer zu hohen Dosierung und/oder
- länger als notwendig eingenommen wird oder
- dazu benutzt wird, um ein bestimmtes (Wohl-)Befinden zu erreichen, obwohl aus medizinischer Sicht keine Notwendigkeit für die Medikamenteneinnahme besteht (z.B. Ritalin).

Unter dem Aspekt der Suchtprävention sollte das Gespräch mit dem/der Schüler\*in und den Eltern gesucht werden (Hilfsmittel: Beobachtungsblatt / vgl. Anlage 1).

## **2.4 Tabak**

In der Schule ist das Rauchen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Eltern und Schulpersonal und auch bei Schulveranstaltungen sowie schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (vgl. SchulG § 54, VI).

## **2.5 Shisha / E-Shisha**

Seit dem 1. April 2016 gilt ein Verkaufsverbot für E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche. Das Jugendschutzgesetz wurde entsprechend abgeändert. Dies gilt unabhängig davon, ob das Liquid Nikotin enthält!

Der Konsum ist im Geltungsbereich verboten, Geräte werden abgenommen.

Die Schulkonferenz hat am 28.09.2021 beschlossen, dass mit Shishas entsprechend verfahren wird.

## **2.6 Alkohol**

„Der Verkauf, Ausschank und Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.“ (SchulG § 54, V)

## **2.7 Illegale Suchtmittel**

Der Konsum und die Weitergabe bzw. der Verkauf von illegalen Suchtmitteln auf dem Schulgelände, in unmittelbarer Nähe der Schule und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind nicht gestattet (weiteres regelt das BtMG).

Wurden illegale Drogen nachweislich an andere Schüler\*innen weitergegeben oder verkauft, so kann von einer erheblichen Gefährdung (vgl. Ziffer 4.2) ausgegangen werden. Diese Handlung entspricht einem Straftatbestand nach dem Betäubungsmittelgesetz, welcher entsprechend sanktioniert werden kann. (vgl. Ziffer 4-6)

### **3. Aufgaben aller Lehrer\*innen und der Beratungslehrer\*innen / der präventionsbeauftragten Lehrer\*innen**

#### **3.1 Aufgaben aller Lehrer\*innen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum bei Schüler\*innen**

Suchtvorbeugung sowie pädagogisches Handeln bei Suchtmittelkonsum und Suchtmittelmissbrauch sind Aufgaben aller Lehrer\*innen.

Fühlt sich ein/e Lehrer\*in verunsichert, die Thematik "Suchtmittelkonsum bei Schüler\*innen" zu bearbeiten, soll er sich bei seinen Kolleg\*innen Unterstützung holen bzw. diese bitten, die Arbeit mit den Schüler\*innen allgemein oder in einem konkreten Verdachtsfall zu übernehmen und eventuell die Drogenberatung informieren.

Zur konkreten Zusammenarbeit in vermuteten oder begründeten Fällen von Suchtmittelmissbrauch bei Schüler\*innen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 und 5 verwiesen.

#### **3.2 Aufgaben der Beratungslehrer\*innen / der präventionsbeauftragten Lehrer\*innen**

Der/Die Beratungslehrer\*in / der/die präventionsbeauftragte Lehrer\*in informiert und berät Schüler\*innen, Eltern, Kolleg\*innen und die Schulleitung bei Fragen und Problemen zum Thema Suchtvorbeugung und im Umgang mit Suchtmitteln.

Der/Die präventionsbeauftragte Lehrer\*in koordiniert schulintern vereinbarte inner- oder außerunterrichtliche Projekte zum Themenbereich Suchtvorbeugung.

In konkreten Beratungsfällen auffälliger Schüler\*innen (vgl. Ziffer 4 u. 6) bietet der/die Beratungslehrer\*in den Kolleg\*innen und der Schulleitung seine Hilfe bei der Koordination, Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen an und stellt, wenn notwendig, den Kontakt zur Schulsozialarbeiter\*in und zu außerschulischen Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Erziehungsberatung, Jugendamt) her.

Der/Die Beratungslehrer\*in muss auf jeden Fall über das Vorliegen eines Beratungsfalles und die geplanten Maßnahmen informiert werden. Bei der Durchführung muss er nicht weiter beteiligt sein, wenn Klassen- oder Fachlehrer\*innen die Situation erkannt und die erforderlichen Schritte eingeleitet haben.

**Der Konsum und Missbrauch legaler und illegaler Drogen kann einen gewichtigen Anhaltspunkt einer möglichen Kindeswohlgefährdung sein -> daher ggf. Prüfverfahren nach §8a SGB VIII<sup>1</sup>**

#### **3.3. Schweigerecht und Informationspflicht**

Jede Beratung beruht auf einem Vertrauensverhältnis. Der/Die beratende Lehrer\*in ist darauf angewiesen, dass der/die ratsuchende Schüler\*in ihn umfassend über alle, zum Teil sehr intime persönliche Tatsachen und Probleme informiert, ihm sich anvertraut. Korrespondierend muss der Ratsuchende darauf vertrauen können, dass seine Angaben nicht missbraucht und nicht an andere weitergegeben werden, denen er sich nicht anvertrauen wollte. Langfristig wird der/die (Beratungs-) Lehrer\*in nur dann von der Schülerschaft in seiner Rolle akzeptiert werden, wenn ihm der Ruf der Vertrauenswürdigkeit vorausgeht. Dieses Vertrauensverhältnis gilt in den vorhandenen Grenzen.

<sup>1</sup> Siehe Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung: Handlungsleitfaden „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II: <https://www.rbk-direkt.de/internet-handreichung-kinderschutz.pdf>

Es gibt hier jedoch kein Zeugnisverweigerungsrecht! Der/Die (Beratungs-) Lehrer\*in unterliegt grundsätzlich Offenbarungspflichten. Auch er ist in das Kollegium eingebunden und ist im Verhältnis zur Schulleitung nicht autonom. Er muss die Interessen seines/er Schüler\*in wie die der anderen Schüler\*innen wahren sowie seine Informationspflicht gegenüber den Eltern (vgl. Art. 6 II Satz 1 GG u. Art. 7 I GG) beachten.

(vgl. Hamburg; Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung, Rechtsabteilung 12/2004, Handreichung: Ausmaß und Grenzen der Schweige- und Offenbarungspflichten von Lehrkräften S.6)

Lehrer\*innen besitzen aufgrund ihrer besonderen Autoritäts- bzw. Aufsichtsstellung gegenüber ihren Schüler\*innen eine Garantenstellung. Sie haben im Sinne des „Kindeswohls“ alle erforderliche und zumutbare Hilfe zu leisten.<sup>2</sup>

Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die nachfolgenden Aussagen betrachtet werden:

### **3.3.1 Schweigerecht der Lehrer\*innen gegenüber der Schulleitung**

Bei der Einzelberatung im Rahmen der Sekundärprävention steht der/die Lehrer\*in in einem Vertrauensverhältnis zu den Schüler\*innen. Dieses beinhaltet, dass die Ratsuchenden darauf vertrauen können, dass der/die Lehrer\*in nicht jede Information an die Schulleitung weitergibt.

(siehe: Ziffer 3.3.2. der Handlungsempfehlung sowie Ziffer 3 des gemeinsamen Runderlasses „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ ...)

Eine wirksame Beratung ist auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen.

Das vorliegende Stufenmodell [Anhang] schreibt ein mögliches Vorgehen bei der Beratung von Schüler\*innen vor. Es verdeutlicht, an welchen Stellen die Verschwiegenheit des/der beratenden Lehrer\*in partiell gegenüber einzelnen Personen bzw. bezogen auf einzelne Sachverhalte aufgehoben wird.

Das schuleigene Beratungskonzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben (vgl. Ziffer 2, BASS 12-21 Nr. 4).

### **3.3.2 Informationspflicht der Lehrer\*innen gegenüber der Schulleitung**

Im Rahmen dieses Beratungskonzepts werden im Hinblick auf Informationspflichten des/der Lehrer\*in gegenüber der Schulleitung folgende Regelungen getroffen:

Eine Meldepflicht gegenüber dem Schulleiter besteht, wenn

- die Fortführung pädagogischer Hilfsmaßnahmen (Einzelberatung, Gruppenarbeit) aufgrund der Risiken sowohl für die konsumierenden als auch für die anderen Schüler\*innen innerhalb der Schule als alleinige Maßnahme nicht mehr angemessen erscheint,
- wenn eine/m Lehrer\*in Vorgänge bekannt werden, die zu einer erheblichen Gefährdung anderer Schüler\*innen führen oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich bedroht werden, z.B.:

---

<sup>2</sup> Siehe Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung: Handlungsleitfaden „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II: <https://www.rbk-direkt.de/internet-handreichung-kinderschutz.pdf>

- Verführung von Mitschüler\*innen zum Konsum illegaler Drogen,
- Handel mit illegalen Drogen an der Schule,
- Fälle der Beschaffungskriminalität,
- wenn Drogenkonsum oder -handel außerhalb des Schulbereichs festgestellt wird, der eine Gefährdung der Schüler\*innen oder des Schulbetriebes befürchten lässt

**Der Konsum und Missbrauch legaler und illegaler Drogen kann einen gewichtigen Anhaltspunkt einer möglichen Kindeswohlgefährdung sein -> daher ggf. Prüfverfahren nach §8a SGB VIII<sup>3</sup>**

### **Grundsätzlich ergibt sich eine Unterstützungspflicht aus:**

#### § 34 Beamtenstatusgesetz „Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten“

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert....

#### § 35 Beamtenstatusgesetz „Weisungsgebundenheit“

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) ....

#### § 36 Beamtenstatusgesetz „Verantwortung für die Rechtmäßigkeit“

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen....

(3) .....

Die Schulleitung sollte generell möglichst früh über relevante Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden.

<sup>3</sup> Siehe Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung: Handlungsleitfaden „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II: <https://www.rbk-direkt.de/internet-handreichung-kinderschutz.pdf>



### 3.3.3 Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten

Gemäß Artikel 6 II Satz 1 Grundgesetz (GG) und dem SchulG (§ 44) haben Erziehungsberechtigte grundsätzlich einen Informationsanspruch gegenüber der Schule und den einzelnen Lehrer\*innen, auch gegenüber dem Beratungslehrer\*innen. Schule und Erziehungsberechtigte sollen vertrauensvoll zusammenwirken. (vgl. § 42, I SchulG).

Ein/e Schüler\*in hat jedoch Anspruch darauf, dass "Geheimnisse", die er einem/r Lehrer\*in mitgeteilt hat, der Schweigepflicht unterliegen und vertraulich behandelt werden (§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen).

Lehrer\*innen und Beratungslehrer\*innen müssen alle Umstände des Einzelfalles gegeneinander abwägen, beispielsweise sind zu berücksichtigen das Alter, die Reife und Stabilität, das familiäre und sonstige Umfeld des/der Schüler\*in. Das Informationsrecht des Erziehungsberechtigten ist bei jüngeren Schüler\*innen weitgehender zu fassen als bei älteren insbesondere einsichtsfähigeren Jugendlichen. Es hat eine gesonderte Güter- und Interessensabwägung des/der Lehrer\*in zu erfolgen im Hinblick auf die Wahrung der berechtigten eigenen und fremden Interessen zur Wahrung des Geheimnisses.

Hier kann es zu einer Kollision höherrangiger und überwiegender Pflichten kommen - so z.B. bei einer „Kindeswohlgefährdung“ (vgl. auch § 4 I Nr. 7 KKG „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“)

**Nach Möglichkeit wird der/die Lehrer\*in ein Zusammenwirken aller Beteiligten anstreben.**

Der/Die beratende Lehrer\*in sollte in jedem Fall den/die jeweilige/n Schüler\*in über den Umfang des Vertrauensschutzes, aber auch über die Grenzen informieren. Werden weitere Personen informiert, soll dies zuvor mit dem/der Schüler\*in besprochen werden.

## 4. Konsum von Suchtmitteln (s. Notfallordner NRW (2015): S.190ff)

„... bei Suchtmittelkonsum durch Schülerinnen und Schüler stehen nicht die Sanktionen im Vordergrund, sondern die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses und Arbeitsbündnisses, um die Annahme weiterführender Hilfen zu bahnen“ (Notfallordner NRW (2015): S.191).

### 4.1 Vermuteter Suchtmittelkonsum

Wird ein Suchtmittelkonsum bei einem/er Schüler\*in vermutet, soll sich die Aufmerksamkeit des/der Lehrer\*in auf Veränderungen richten, die im Verhalten, in den schulischen Leistungen, den sozialen Beziehungen und auf der körperlichen Ebene zu beobachten sind.

Etwaige Auffälligkeiten sind möglichst schriftlich festzuhalten und mit den Beobachtungen anderer Kolleg\*innen zu vergleichen. (siehe Beobachtungsbogen)

Bei der Planung der weiteren Klärung mit dem/der Schüler\*in und eventuell den Erziehungsberechtigten (vgl. Ziffer 3.3.3 zur Informationspflicht von Erziehungsberechtigten) müssen der/die Beratungslehrer\*in und der/die Klassenlehrer\*in einbezogen werden.

„Die Lehrkraft hat das Recht, sich mit der Schulleitung unter der Maßgabe der Vertraulichkeit persönlichkeitsbezogener Informationen zu beraten. Schulleitung und Klassenleitung bewerten

gemeinsam die Schwere der Vorkommnisse. In Fällen des **Verdachts auf Vergehen**, wie Besitz oder nicht gewerbsmäßige Weitergabe von geringfügigen Mengen **möglichst** die Sucht- und Drogenberatungsstelle (unter Gewährleistung der Anonymität der Betroffenen) einbeziehen (vgl. Notfallordner NRW (2015): S. 191)<sup>4</sup>.

Erhärtet sich der Verdacht auf Suchtmittelkonsum - siehe Punkt 4.2 der Handlungsempfehlung.

## 4.2. Suchtmittelkonsum

Konkretisieren sich die Hinweise auf Suchtmittelkonsum, so sind Schulleitung und der/die Beratungslehrer\*in (für Suchtvorbeugung) zu informieren. Sie werden in die Planung der weiteren Maßnahmen einbezogen; die Durchführung erfolgt einzelfallbezogen.

### 4.2.1. Pädagogische Maßnahmen

Bei begründetem Verdacht, dass Schüler\*innen unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, wird die weitere Teilnahme am Unterricht untersagt. In diesem Fall wird analog zum Krankheitsfall verfahren (vgl. § 43, II SchulG).

Die Eltern werden verständigt, dass der/die Schüler\*in von der Schule abgeholt werden soll.

Darüber hinaus soll möglichst schnell, spätestens innerhalb einer Woche, unter Einbeziehung des/der Beratungslehrer\*in für Suchtvorbeugung ein Beratungsgespräch stattfinden.

Erhärtet sich der Verdacht auf häufigen oder regelmäßigen Suchtmittelkonsum, greift das Stufenmodell.

### 4.2.2 Ordnungsmaßnahmen

Reichen pädagogische Maßnahmen (vgl. § 53, II SchulG) nicht aus, um die erfolgreiche Teilnahme des/der konsumierenden Schüler\*in am Unterricht zu erreichen bzw. eine unzumutbare Belastung oder Gefährdung anderer Schüler\*innen abzustellen, so können gemäß von den dafür vorgesehenen Gremien mögliche Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden (vgl. § 53, III SchulG)

## 4.3 Besitz von illegalen Suchtmitteln

- Bei der Wahrnehmung des Besitzes von illegalen Drogen wird die Schulleitung informiert.
- Diese informiert die Polizei. Die strafrechtliche Würdigung erfolgt durch die Polizei. Mit ihr wird auch die weitere Vorgehensweise abgesprochen.
- „Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Person obliegt ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden (vgl. Notfallordner NRW (2015): S.119 bzw. Gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“
- Konfrontation des Tatverdächtigen **nach** der polizeilichen Ermittlung
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW
- Beratungsangebot im Rahmen des Stufenmodells

---

<sup>4</sup> Siehe auch Ziffer 4.2.2 gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“

## 5. Handel mit illegalen Suchtmitteln (s. Notfallordner NRW (2015): s.117ff)

„Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt wie auch der Besitz von Betäubungsmitteln einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dar und fällt in keinem Fall unter den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrkräften und Schülerin oder Schüler; Vorgänge dieser Art sind unverzüglich der Schulleitung zu melden“ (Notfallordner NRW (2015): S.117). Dies gilt auch für Beratungslehrer\*innen (Notfallordner NRW (2015): S.120).

### 5.1 Handelnde Person ist Schüler\*in der Schule

- Beim Verdacht oder der Wahrnehmung des Drogenhandels wird die Schulleitung informiert.
- Diese informiert die Polizei. Die strafrechtliche Würdigung erfolgt durch die Polizei mit der auch die weitere Vorgehensweise abgesprochen wird.
- „Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Person obliegt ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden“ (vgl. Notfallordner NRW (2015): S.119)<sup>5</sup>
- Konfrontation des Tatverdächtigen **nach** der polizeilichen Ermittlung
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG
- Beratungsangebot im Rahmen des Stufenmodells

### 5.2 Handelnde Person ist kein Mitglied der Schulgemeinschaft

- Beim Verdacht oder der Wahrnehmung des nachweislichen Drogenhandels wird die Schulleitung informiert
- Diese informiert die Polizei

Schulfremde Personen können aufgrund des "Hausrechtes" vom Schulgelände verwiesen werden.

## 6. Sicherstellung von illegalen Betäubungsmitteln

### Hinweis zur Sicherstellung von illegalen Betäubungsmitteln:

In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Köln soll eine Lehrkraft im tatsächlichen Geschehen das Betäubungsmittel an sich nehmen, umgehend in einem Schulsafe deponieren und unverzüglich die Polizei hinzuziehen. Die Schulleitung ist zu informieren. Die faktische „Inbesitznahme“, die eine Straftat begründen würde, wird seitens der Staatsanwaltschaft Köln nicht als Inbesitznahme sondern als „Sicherstellung eines Beweismittel“ bewertet, da der/die Lehrer\*in kein Interesse an der Inbesitznahme hegt sondern vielmehr an der Sicherstellung als Beweismittel. Wenn möglich sollte eine zweite erwachsene Person hinzugezogen werden.

„Beschlagnahme der Drogen durch Schulmitarbeiter ist zum Schutz der Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler möglich (§ 34StGB, Rechtfertigender Notstand)“(Notfallordner NRW (2015): S.120)

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch Gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“

## **7. Einhaltung der Vereinbarung**

Alle am Schulleben Beteiligten – Lehrer\*innen, Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte - haben auf die Einhaltung der oben genannten Vereinbarung zu achten.

Die Vereinbarung bewegt sich in dem Spannungsfeld zwischen

- der Hilfe für den Einzelnen (z. B. individuelle Hilfestellungen bei Problemen, nicht leichtfertiges Kriminalisieren) und
- dem Schutz der Schulgemeinschaft - vor allem der jüngeren Schüler\*innen - durch genaue Einhaltung der Gesetze und Schulordnungen.

**Bei sämtlichen Verstößen wird ein schriftlicher Vermerk in die Schüler\*innenakte vorgenommen**

## Beobachtungsblatt

Schüler\*in: \_\_\_\_\_

Beobachtungszeitraum von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Datum:	Uhrzeit:	Was beobachte ich auf der ...		Vermutung / Befürchtung
		Körperebene	Verhaltensebene	

## **Wichtige Merkmale und Hinweise für Interventionsgespräche**

1. Die Gespräche bauen systematisch aufeinander auf.
2. Das 1. Gespräch sollte schnellstmöglich stattfinden.  
Die Folgegespräche innerhalb eines festgelegten Zeitraumes.
3. Eine Wertschätzung der betreffenden Schüler\*innen muss erkennbar sein.
4. Zielsetzung der Gespräche ist es, Vereinbarungen zwischen Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern zu finden, die realistische Lösungsmöglichkeiten für die Betroffenen bieten.
5. Den Betroffenen werden abgestufte Konsequenzen aufgezeigt, die als Sanktionen erfolgen, falls die Vereinbarungen/ Auflagen nicht eingehalten werden.
6. Die Gesprächsergebnisse und getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

**Die oben festgelegten Hinweise müssen im Interesse einer möglichst erfolgreichen Intervention unbedingt beachtet werden!**

**Beratung – Stufenmodell**  
Konkretisierung von Beobachtungen (Beobachtungsbogen / Austausch mit Kolleg\*innen)

1. Stufe:

- Erstes Beratungsgespräch**  
Nach Vereinbarung (i.d.R. Klassenlehrer\*in)
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.3
  2. Mitteilung der Auffälligkeiten
  3. Unterstützende Beratung bei Problemen
  4. Benennung möglicher Konsequenzen gemäß SchulG
  5. Zielvereinbarung
  6. Verabredung eines weiteren Gesprächs innerhalb von 10 Tagen
  7. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor? -> Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

2. Stufe

- Zweites Beratungsgespräch**  
Klassenlehrer\*in/ Beratungslehrer\*in / Schulsozialpädagog\*in
- Bei unauffälligem Verhalten:**
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.3
  2. Internes Beratungsangebot nach Bedarf
  3. Vorläufiges Ende der Beratung
- Bei auffälligem Verhalten:**
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.3
  2. Themen 2 – 5 des ersten Gesprächs
  3. Weiteres Gespräch innerhalb von 10 Tagen
  4. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor? -> Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

3. Stufe

- Drittes Beratungsgespräch**  
Klassenlehrer\*in / Beratungslehrer\*in / Schulsozialpädagog\*in
- Bei unauffälligem Verhalten:**
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.3
  2. Internes Beratungsangebot nach Bedarf
  3. Vorläufiges Ende der Beratung
- Bei auffälligem Verhalten:**
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.3
  2. Themen 2 – 5 des ersten Gesprächs
  3. Mitteilung an Schulleitung und Eltern
  4. Einschalten externer Fachstellen
  5. Weiteres Gespräch innerhalb von 10 Tagen
  6. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor? -> Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

4. Stufe

- Viertes Beratungsgespräch**  
Klassenlehrer\*in / Beratungslehrer\*in / Schulsozialpädagog\*in / Schulleitung
- Bei unauffälligem Verhalten:**
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.4
  2. Internes Beratungsangebot nach Bedarf
  3. Mitteilung an Schulleitung
  4. Elterngespräch
  5. Vorläufiges Ende der Beratung
- Bei auffälligem Verhalten:**
1. Hinweis zum Schweigerecht und d. Informationspflicht s. Pkt.4
  2. Elterngespräch
  3. Mitteilungen von Konsequenzen gemäß SchulG
  4. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor? -> Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung: Handlungsleitfaden „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule I“  
<https://www.rbk-direkt.de/internet-handreichung-kinderschutz.pdf>